

**Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München
verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende Haushaltssatzung 2016:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.298.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.671.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	626.700 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.276.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.273.100 €
und einem Saldo von	1.003.000 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.195.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.129.000 €
und einem Saldo von	- 8.934.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	300 €
und einem Saldo von	- 300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	- 7.931.300 €
--	---------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.